

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Gemäß § 14 Abs. 6a Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997 kann der Landeshauptmann für bestimmte Streckenabschnitte im hochrangigen Straßennetz (Autobahnen und Schnellstraßen) flexible Geschwindigkeitsbeschränkungen anordnen. Die Möglichkeit, Geschwindigkeitsbeschränkungen mit einer Verkehrsbeeinflussungsanlage (VBA) zu steuern, anstatt eine permanente Beschränkung zu verordnen, wurde vom Gesetzgeber im IG-L vorgesehen, um in der Bevölkerung die Akzeptanz der Maßnahme zu erhöhen.

Immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkungen können gemäß § 14 Abs. 6a IG-L für den Fall zu erwartender Überschreitungen von Grenzwerten gemäß Anlage 1 und 2 oder einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 IG-L zur Hintanhaltung von Grenzwertüberschreitungen angeordnet werden.

Die Bundesministerin für Klima, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat durch Verordnung die allgemeinen Kriterien festzulegen, auf deren Basis der Landeshauptmann die Parameter für die In- und Außerkraftsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung anordnet. In der gegenständlichen Verordnung sind zwei Kriterien normiert, von denen zumindest eines erfüllt sein muss. Ergibt sich aufgrund der jährlich retrospektiv durchzuführenden Evaluierung über die Erfüllung der Kriterien, dass keines der Kriterien im Evaluierungszeitraum erfüllt war, hat der Landeshauptmann die Parameter für die In- und Außerkraftsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung umgehend so anzupassen, dass die Erfüllung zumindest eines der Kriterien erzielt wird. In der Regel ist damit eine Verschärfung der Parameter für die In- und Außerkraftsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkungen verbunden.

Die Verpflichtung zur Evaluierung und die daraus gegebenenfalls resultierende Verpflichtung zur Verschärfung der Maßnahme ergibt sich aufgrund der normierten Kriterien unabhängig davon, ob mit der Maßnahme Grenzwertüberschreitungen hintangehalten werden oder nicht. Mit der Novelle der Verordnung wird ein drittes Kriterium normiert, das auf die Einhaltung der Grenzwerte abstellt. Damit wird sichergestellt, dass die Maßnahme bei Einhaltung der Grenzwerte nicht weiter verschärft werden muss.

Besonderer Teil

Zu Z 2 (§ 1)

In Abs. 1 sind zwei alternative Kriterien für die Festsetzung der Parameter für die In- und Außerkraftsetzung von Geschwindigkeitsbeschränkungen normiert. Demnach muss der Landeshauptmann bei der Festsetzung der Parameter für die In- und Außerkraftsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung sicherstellen, dass der ganzjährige Einsatz des flexiblen Verkehrsbeeinflussungssystems entweder einen mindestens ebenso hohen Effekt wie eine permanente Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h im hochrangigen Straßennetz (Autobahnen und Schnellstraßen) im Winterhalbjahr oder einen Effekt von mindestens 75 % im Verhältnis zu einer ganzjährigen permanenten Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h im hochrangigen Straßennetz (Autobahnen und Schnellstraßen) erzielt.

Zu den beiden bereits bestehenden, alternativ vorgegebenen Kriterien für die Festsetzung der Parameter für die In- und Außerkraftsetzung flexibler Geschwindigkeitsbeschränkungen wird ein drittes Alternativkriterium normiert, das auf die Einhaltung der Grenzwerte abstellt. Da immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkungen gemäß § 14 Abs. 6a IG-L für den Fall zu erwartender Überschreitungen von Grenzwerten gemäß Anlage 1 und 2 oder einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 IG-L angeordnet werden können, hat das zusätzliche Kriterium auf diese Grenzwerte abzustellen.

Wird mit dem ganzjährigen Einsatz des flexiblen Verkehrsbeeinflussungssystems sichergestellt, dass die Grenzwerte gemäß Anlage 1 und 2 oder einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 IG-L eingehalten werden, sind die Parameter für die In- und Außerkraftsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung nicht weiter zu verschärfen, auch wenn mit der Maßnahme die Kriterien der Z 1 oder Z 2 nicht (mehr) erfüllt werden.

Zu Z 4 (§ 2)

Gemäß § 1 Abs. 1 muss zumindest eines der dort normierten Kriterien durch die festgesetzten Parameter für die In- und Außerkraftsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung erfüllt werden. Ergibt die jährlich durchzuführende Evaluierung, dass dies nicht der Fall ist, hat der Landeshauptmann die Verordnung, mit der die flexible Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet wird, umgehend zu novellieren. Durch die Vorgabe eines dritten Kriteriums ist der Wortlaut des letzten Satzes des § 2 entsprechend anzupassen.